

Frau  
Jutta Wegner

*[Faint, illegible text]*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:  
3.10 - schm

Datum:  
27.12.2021

**ANF/VII/0110**

Sehr geehrte Ratsfrau Wegner,

in Beantwortung Ihrer Anfrage „Umsetzung und Kontrolle COVID-19-Maßnahmen“ vom 09.12.2021 teile ich Ihnen Folgendes mit:

*1. In welchen Bereichen ist die Stadt Neubrandenburg für die Umsetzung der vom Land MV verordneten Maßnahmen zuständig?*

Entsprechend § 8 Corona LVO M-V (Stand: 15.12.2021) sind auch die örtlichen Ordnungsbehörden für die Durchführung der Verordnung zuständig.

*2. Wie erfolgt aktuell die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen? Wie viel Personal wird dafür benötigt? Kann der personelle Aufwand durch vorhandenes Personal erledigt werden und ist dieser durch entsprechende Einnahmen gedeckt?*

Die Kontrollen zur Einhaltung der Corona LVO erfolgen arbeitstäglich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes der Abteilung Ordnung, Verkehr und Gewerbe im Rahmen der Streifenförtigkeit oder zielgerichtet nach entsprechenden Bürgerhinweisen. Die Kontrollen werden durch das vorhandene Personal durchgeföhrt.

Die Kontrolltätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Einnahmen durch Bußgeldverfahren ausgerichtet. Vielmehr geht es hierbei darum, die Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibenden und weitere Betroffene auf die sich oft ändernden Corona-Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Eine kostendeckende Kontrolltätigkeit wird nicht erreicht.

3. *Wo und wie oft wurde die Einhaltung der Maßnahmen durch städtisches Personal kontrolliert? Dabei soll im Hinblick auf die Häufigkeit nach tagsüber, abends und am Wochenende unterschieden werden. Bitte stellen Sie darüber hinaus die jeweiligen durchgeführten Kontrollen insbesondere nach*

- Einzelhandel
- Hotelgewerbe
- Gaststätten
- Öffentlicher Nahverkehr
- Straßen und Plätze

*dar.*

Seit Beginn der Pandemie wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes unzählige Kontrollen in Bezug auf die Durchsetzung der Corona LVO M-V durchgeführt. In der nunmehr wieder zugespitzten Infektionslage sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes seit Ende November 2021 wieder vermehrt mit der Durchsetzung der Vorgaben beschäftigt.

Statistische Erhebungen seit Beginn der pandemischen Lage werden hier aber nicht geführt. Gerade Kontrollen von Einzelhändlern, Hoteliers und Gaststättenbetrieben, bei denen es keine Beanstandungen gibt oder wo nach erfolgter Belehrung und mündlicher Verwarnung bei einer Nachkontrolle keine Verstöße mehr festgestellt werden, werden nicht statistisch erfasst.

Da auch die Ordnungsbehörden mit den sich immer wieder ändernden gesetzlichen Vorgaben konfrontiert werden, erfolgen viele Kontrollen spontan. Hier gilt es nicht allein den Gewerbetreibenden bei Verstößen mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu drohen, sondern auch teils umfangreiche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Eine grobe Zusammenfassung der Kontrolltätigkeiten kann beispielhaft für die 48. KW (29.11.2021 bis 05.12.2021) vorgenommen werden. In dieser Woche wurden jeweils am Tage insgesamt 25 Betriebe teilweise mit notwendigen Nachkontrollen überprüft. Hierunter waren Fitnessstudios, gastronomische Einrichtungen und Einzelhandelsbetriebe.

Kontrollen des ÖPNV wurden in den vergangenen Monaten stichprobenartig teilweise mit Unterstützung der Polizei durchgeführt. Am 14.12.2021 fand der bundeseinheitliche Aktionstag zur Kontrolle der 3G-Regel im ÖPNV auch unter Beteiligung städtischer Ordnungskräfte statt.

4. *Wie und mit welchen Maßnahmen wurden und werden in der Stadt Neubrandenburg die Auflagen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Anlage 38 der Corona-Landesverordnung MV) umgesetzt und kontrolliert? Wirkt die Stadt Neubrandenburg in Gesprächen mit der Versammlungsbehörde darauf hin, dass der Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner Neubrandenburgs bei offensichtlich erkennbaren Verstößen sichergestellt wird?*

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Versammlungsanzeigen liegt alleinig bei der Versammlungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Dabei werden nach meiner Kenntnis die Auflagen der Anlage 38 der Corona LVO in der Versammlungsbestätigung entsprechend berücksichtigt.

In der aktuellen Anlage für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz ist u. a. zu den anderen Versammlungsteilnehmern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nur für Innenbereiche.

Das Versammlungsgeschehen vor Ort wird in der Regel durch eingesetzte Polizeibeamte begleitet, welche bei Feststellung von Verstößen im pflichtgemäßen Ermessen über weitere Maßnahmen zu entscheiden haben.

*5. Besteht in der Innenstadt Neubrandenburgs oder in Teilen der Innenstadt eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken? Wenn ja, wie erfolgt die Information darüber und wie wird die Einhaltung kontrolliert?*

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Frage auf eine eventuelle Maskenpflicht in der Innenstadt unter freiem Himmel bezieht. Gegenwärtig (Stand: 21.12.2021) besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske unter freiem Himmel.

Ich hoffe, Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben. Sollte darüber hinaus noch Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich gern an Herrn Modemann.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V. 

Silvio Witt  
Oberbürgermeister



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## **Anfrage**

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0110

Gegenstand: Umsetzung und Kontrolle COVID-19-Maßnahmen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 09.12.2021

Einreicher: Ratsfrau Wegner